

## Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neureichenau“ mit Deckblatt Nr. 1 der Gemeinde Neureichenau

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die **Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neureichenau“ mit Deckblatt Nr. 1** beschlossen. Der Geltungsbereich des Deckblattes kann den unter „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung entnommen werden

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Deckblatt Nr. 1 soll es der Grundstückseigentümerin ermöglicht werden, auf Teile der Fl. Nr. 160, 161, 946/2 und 946/6 alle Gemarkung Neureichneu eine der Versorgung des Baugebiet dienende PV-Freiflächenanlage zu errichten.



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.10.2023 den Entwurf über die **Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neureichenau“ mit Deckblatt Nr. 1** in der Fassung vom 08.08.2023 gebilligt.

Der Entwurf für die **Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neureichenau“ mit Deckblatt Nr. 1** liegt im Rathaus, Erdgeschoss, Dreissesselstraße 8, vom **22.12.2023** bis einschließlich **26.01.2024** während der unten genannten Dienstzeiten öffentlich aus. Der räumliche Geltungsbereich der Planung kann den oben abgedruckten Planauszügen entnommen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neureichenau“ mit Deckblatt Nr. 1“ nicht von Bedeutung ist.

Nachdem durch die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 1 die Grundzüge des Plans nicht berührt werden und auch die sonstigen in § 13 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind wird die Änderung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 BauGB ist nicht anzuwenden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.neureichenau.de/bekanntmachungen-bauleitplanung-neureichenau](http://www.neureichenau.de/bekanntmachungen-bauleitplanung-neureichenau) bzw. unter dem zentralen Landesportal [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) veröffentlicht.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Gemeinde hat folgende Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr



Neureichenau, 13. Dezember 2023

Urmann  
Erste Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsnachweis

Aushang an der Amts-/Gemeindetafel: Neureichenau/Altreichenau/Lackenhäuser

Ausgehängt am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.01.2024

Für die Richtigkeit:

Tag: \_\_\_\_\_ Namensz. \_\_\_\_\_